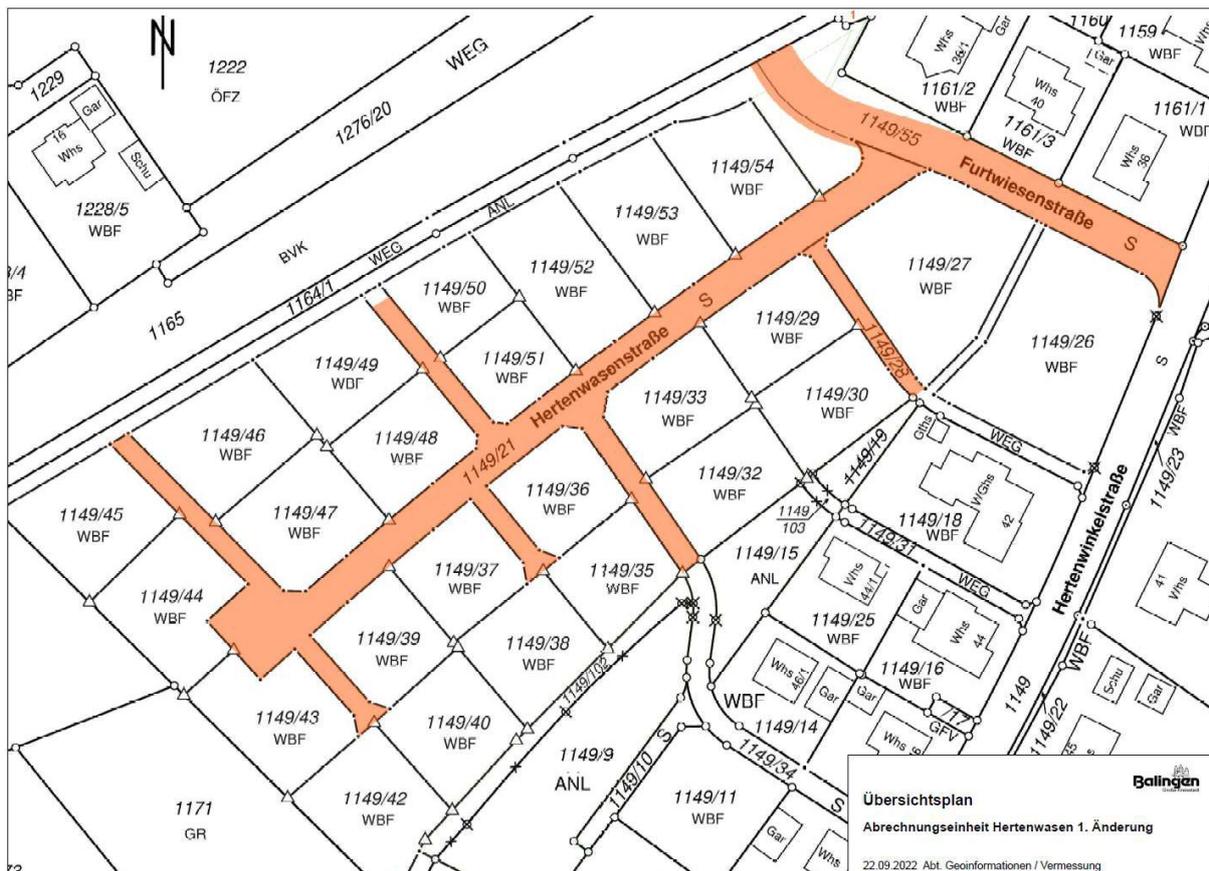


Erschließungsbeitragsrecht

Bildung von Abrechnungseinheiten gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) für die Veranlagung von Erschließungsbeiträgen

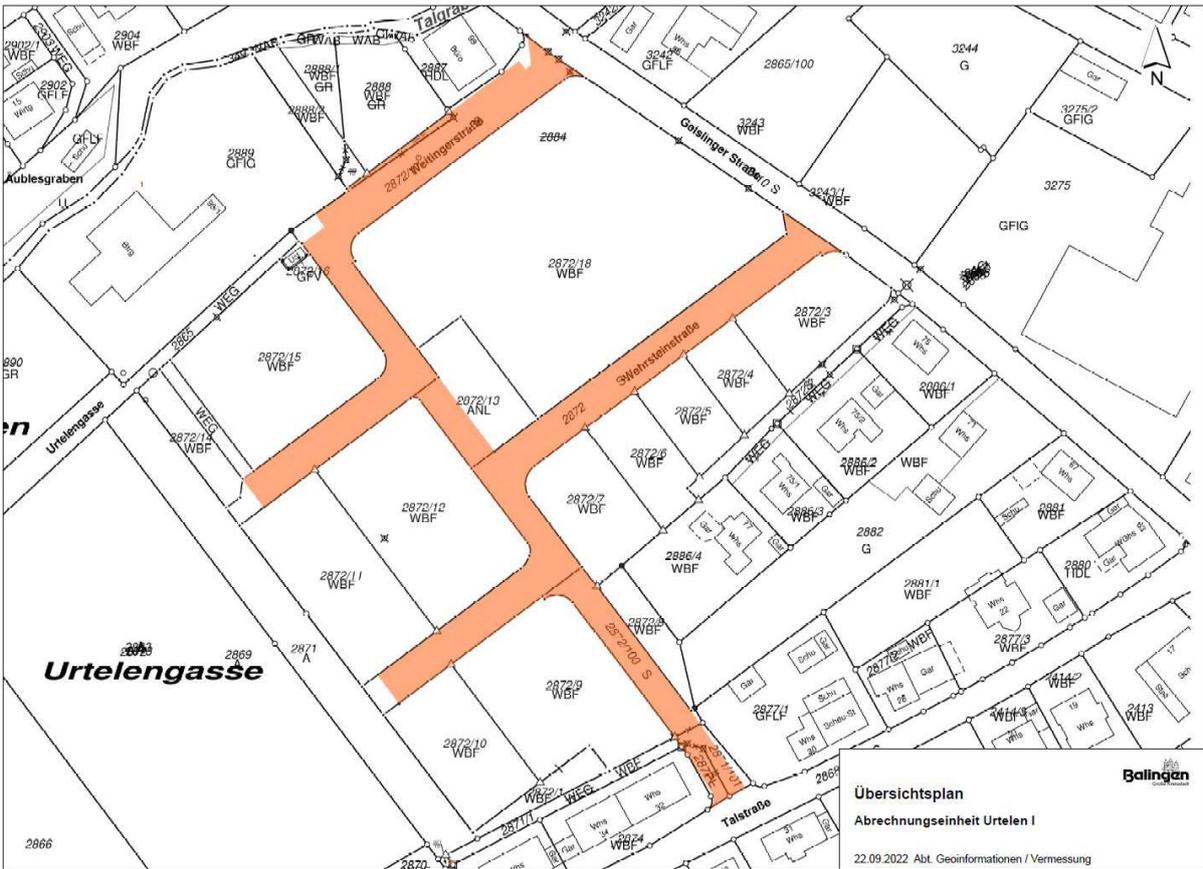
Für die Veranlagung von Erschließungsbeiträgen im Bebauungsplangebiet "Hertenwasen - Teil 1, 1. Änderung" in Balingen-Engstlatt werden die Erschließungsanlagen Furtwiesenstraße und hierbei der Abschnitt von der Hertenwinkelstraße bis zur künftigen Bahnbrücke Richtung Hürsten sowie die Hertenwasenstraße und ihre Stichwege gemäß den nachfolgenden Lageplänen zu einer Abrechnungseinheit nach § 37 Abs. 3 KAG zusammengefasst.





Für die Veranlagung von Erschließungsbeiträgen im Bebauungsplangebiet "Urtelen, Teil 1" in Balingen werden die im 1. Bauabschnitt befindlichen Erschließungsanlagen Weitingersstraße, Wehrsteinstraße sowie der sich auf dem Grundstück Flst. Nr. 2877 der Gemarkung Balingen befindliche Stichweg der Talstraße in der in den nachfolgenden Lageplänen orange dargestellten Form zu einer Abrechnungseinheit nach § 37 Abs. 3 KAG zusammengefasst.

Die Erschließungsanlage Weitingersstraße umfasst hierbei den Abschnitt von der Geislinger Straße bis zum Grundstück Flst. Nr. 2872/14 der Gemarkung Balingen. Die Erschließungsanlage Wehrsteinstraße umfasst den Abschnitt von der Geislinger Straße bis zu den Grundstücken Flste. Nrn. 2872/10 und 2872/11 der Gemarkung Balingen und hier nur den durch den Bebauungsplan „Urtelen, Teil 1“ überplanten Bereich. Die Talstraße umfasst hierbei den Stichweg, beginnend zwischen den Grundstücken Flsten Nrn. 2877/1 und 2874 der Gemarkung Balingen und endend an der Wehrsteinstraße. Inbegriffen ist auch der sich auf dem Grundstück Flst. Nr. 2872/13 der Gemarkung Balingen befindliche verkehrsberuhigte Bereich am Quartiersplatz.





Balingen, den 04.11.2022
Stadtverwaltung Balingen
Stadtkämmerei und Liegenschaften
Steuern, Abgaben, Beiträge